FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.1 – Welche Frist gilt nach der Ablehnung eines Schulplatzes?

Bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Frist für einen zulässigen Widerspruch grundsätzlich einen Monat ab Bekanntgabe (§ 70 VwGO). Ist stattdessen unmittelbar Klage vorgesehen, gilt grundsätzlich ebenfalls eine Monatsfrist (§ 74 VwGO). Maßgeblich sind der konkrete Bescheid, sein Bekanntgabezeitpunkt und die Rechtsbehelfsbelehrung; ein Monat ist nicht immer 30 Tage.

> **Praktisch wichtig:** Bewahren Sie Bescheid und Zustellnachweis auf und berechnen Sie die Frist anhand des tatsächlichen Bekanntgabezeitpunkts.

Weitere Orientierung: Prüfen Sie die Rechtsbehelfsbelehrung des konkreten Bescheids und notieren Sie den tatsächlichen Zugang. Eine Anfrage beim Schulamt, ein Akteneinsichtsantrag oder ein Beratungsgespräch hält eine laufende Rechtsbehelfsfrist grundsätzlich nicht an.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 70 VwGO

Weitere FAQ: 3.2 – Fehlende oder falsche Rechtsbehelfsbelehrung · 3.6 – Widerspruch gegen Schulbescheid

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-032
PDF erstellt am: 27.11.2026